



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 9 – 05.05.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Grundordnung der Universität Tübingen

130

Grundordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG zu § 2 Abs. 3 der nachstehenden Grundordnung erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 27. April 2023 (Az.: MWK41-7323-2/3/3) erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Organe der Universität
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 7 Mitglieder der Universität
- § 8 Angehörige der Universität
- § 9 Gremien
- § 10 Wahlen
- § 11 Gliederung in Fakultäten
- § 12 Organe der Fakultät
- § 13 Dekanat
- § 14 Dekanin, Dekan
- § 15 Prodekaninnen, Prodekane
- § 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 17 Fakultätsrat
- § 18 Fachbereiche
- § 19 Berufungsverfahren
- § 20 Honorarprofessur
- § 21 Außerplanmäßige Professur
- § 21a Seniorprofessur
- § 22 Universitätseinrichtungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Eberhard Karls Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten in Forschung, Lehre und Studium verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Die Universität ist bestrebt, in zukunftsorientierten Strukturen und klaren Verfahrensweisen, in konstruktivem Miteinander und im Dialog mit den Gruppen der Hochschulmitglieder ihre gesellschaftliche Verantwortung als Hochschule wahrzunehmen und dadurch innovativen und nachhaltigen Nutzen für die Gesellschaft zu schaffen.

Durch die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie geeigneter Maßnahmen zur Herbeiführung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und durch die Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen in allen Bereichen, durch ihr

Selbstverständnis als gesellschaftlicher Impulsgeber und durch ihre Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung versteht sich die Eberhard Karls Universität Tübingen auch als Ort der Begegnung und Kommunikation. Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

§ 1 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.
Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Rektorat

(1) Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats ist die Rektorin oder der Rektor. Das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Ferner gehören dem Rektorat vier Prorektorinnen oder Prorektoren an, wobei davon drei hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren sein sollen. Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt nach Entscheidung des Universitätsrats sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Universitätsrat und vom Senat in einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der hauptamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren hat die Rektorin oder der Rektor ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.

(3) Der Findungskommission gemäß § 18 LHG zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
2. 5 weitere Mitglieder des Universitätsrats,
3. 6 Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren,
4. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums,
5. beratend die Gleichstellungsbeauftragte.

Die weiteren Mitglieder des Universitätsrats nach Ziffer 2 werden vom Universitätsrat, die Mitglieder des Senats nach Ziffer 3 vom Senat für die Findungskommission bestellt.

(4) Die nebenamtliche Prorektorin oder der nebenamtliche Prorektor muss der Universität als hauptberuflich tätiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG angehören und wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

(5) Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen angehören. Die Amtszeit der Prorektorin oder des Prorektors als nebenamtliches Rektoratsmitglied beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Sie beginnt mit dem

Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(6) Die Prorektorinnen und Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

(7) In regelmäßigen Abständen berät sich das Rektorat mit den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten.

(8) Für den Fall einer Abwahl eines Rektoratsmitglieds gemäß § 18 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

(9) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Rektorats unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören kraft Amtes an

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. mit beratender Stimme die weiteren Rektoratsmitglieder,
5. mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
6. mit beratender Stimme die Dekaninnen oder die Dekane, sofern er oder sie nicht aufgrund von Wahlen oder einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft dem Senat angehört.

Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten oder Sektionen der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 1 LHG) an, die jeweils von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Fakultäten zu:

Evangelisch-Theologische Fakultät	1
Katholisch-Theologische Fakultät	1
Juristische Fakultät	1
Medizinische Fakultät	4
Philosophische Fakultät	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	2
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	5

(3) Aufgrund direkter, gruppenweise durchzuführender und allgemeiner Wahlen gehören dem Senat weitere 14 Mitglieder aus den übrigen statusrechtlichen Wahlgruppen an. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Statusgruppen zu:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG (Gruppe der Studierenden)	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG (Gruppe der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden)	2
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4

Angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Gruppe der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden) ausüben. Sofern sie ein Wahlrecht nicht aktiv ausüben, gilt § 10 Abs. 2.

(4) Gewählte Mitglieder des Senats werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder sowie der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr.

(6) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Senatsausschüsse. Den Vorsitz in einem Ausschuss kann sie oder er auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Das Rektorat beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse.

(7) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Dies gilt nicht, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter die abschließende Sonderregelung des § 41 a LHG fallen. Die Fragen der Senatsmitglieder müssen sich auf bestimmte, konkrete Lebenssachverhalte beziehen und der Gegenstand der Anfrage muss hinreichend konkretisiert sein. Erfordert die Beantwortung einer Anfrage einen beachtlichen Aufwand, muss der Zweck der Anfrage und die Bedeutung des Gegenstandes konkret dargelegt werden, um die Angemessenheit des Beantwortungsaufwands plausibel zu machen. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse des jeweiligen Mitglieds des Senats das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

(8) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(9) Die Strukturkommission ist ein beratender Ausschuss des Senats, dem die Beratung in allen Strukturfragen obliegt.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12, 13, 14 und 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 7 externen und 4 internen Mitgliedern. Mindestens 5 Mitglieder müssen Frauen sein; § 10 Abs. 2 S. 2 LHG bleibt unberührt. Die Amtsperiode des Universitätsrats als Kollegium beträgt drei Jahre; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Universitätsratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Universitätsrats dem Universitätsrat zwölf Jahre angehören. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird eine Findungskommission aus vier Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen, gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und, sofern sie nicht als Vertreterin des Senats der Findungskommission angehört, die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(2) Der Universitätsrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 S. 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Universitätsrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Den Vorsitz im Universitätsrat führt ein externes Mitglied. Die Rektorsratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teil.

(3) Der Universitätsrat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Universitätsrats ein Personalausschuss aus drei externen Universitätsratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und elf Stellvertreterinnen. Von den Stellvertreterinnen soll jeweils mindestens eine aus den sieben Fakultäten und dem Zentrum für Islamische Theologie stammen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss ein. Die Senatsgleichstellungskommission setzt sich paritätisch aus Mitgliedern der im Senat vertretenen Status-Gruppen zusammen (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) und 1 b) LHG (als gemeinsame Gruppe) sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); zudem sind die Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Chancengleichheit Mitglieder kraft Amtes. Die Senatsgleichstellungskommission berät und unterstützt die Universität, die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wirkungskontrolle von Gleichstellungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für deren Fortschreibung. Die Senatsgleichstellungskommission hat das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gegenüber dem Senat. Die Senatsgleichstellungskommission tagt unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten; sie soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universitätsleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen. Sie gehört den Berufungskommissionen nach § 48 Abs. 3 LHG und den Auswahlkommissionen nach § 51 Abs. 6 LHG kraft Amtes an; sie kann sich in diesen auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Universität vertreten lassen. Sie nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte, des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie und des Universitätsrats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Universität vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei der Auswahl von Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Stellvertretung soll darauf geachtet werden, dass im Interesse der Datensparsamkeit und des Schutzes der betroffenen Personen möglichst wenige unterschiedliche Personen für die Stellvertretung benannt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Strukturkommission nach § 3 Abs. 9 dieser Grundordnung kraft Amtes an. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats, in welchen sie nicht bereits Mitglied kraft Amtes ist, beratend teilnehmen. Sie hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen Personals außerhalb von Berufungsverfahren das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen

(4) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme außerhalb von Berufungsverfahren für unvereinbar mit § 4 LHG oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung gegenüber dem Rektorat schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, jährlich dem Universitätsrat über ihre Arbeit zu berichten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO).

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Das für die Lehre zuständige Rektorsratsmitglied nimmt als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG wahr.

(2) Die oder der Beauftragte wirkt bei der Verwirklichung barriere- und diskriminierungsfreier Strukturen in der Universität und bei der Realisierung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzugang, Studienorganisation und -gestaltung und Prüfungen mit. Sie oder er trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung an der Universität bei. Die oder der Beauftragte stellt die Information und Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie

Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in studienrelevanten Fragen sicher. Sie oder er sorgt für die Beratung von Lehrenden und Prüfenden der Universität.

§ 7 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Universitätsbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.

(2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(4) Die in Abs.1 genannten Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen; auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Universität haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Universität.

(5) Hauptamtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung. Dies gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 1 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Universitätsrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige im Landeshochschulgesetz oder dieser Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen. Die Amtsführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Universität endet.

(6) Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Während einer Amtsmitgliedschaft ruht die Wahlmitgliedschaft.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 LHG bleibt unberührt. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 1 und 3 LHG sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(8) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

§ 8 Angehörige der Universität

(1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG i.V. mit § 7 Grundordnung zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität.

(2) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der Universität sind, sind Angehörige der Universität.

(3) Auszubildende sind Angehörige der Universität.

(4) Angehörige der Universität sind ferner Einzelpersonen, die Mitglied in der Vereinigung der Freunde der Eberhard Karls Universität Tübingen e.V. oder Mitglied von ALUMNI TÜBINGEN sind.

(5) Wer an der Universität nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende. Im Übrigen sind Angehörige der Universität als interne Mitglieder von Gremien nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 9 Gremien

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung, bei der die Mitglieder vor Ort physisch präsent sind. Abweichende Verfahren werden durch Satzung oder, soweit dies nicht der Fall ist, durch Geschäftsordnung der Gremien festgelegt.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(3) Entscheidungen und Empfehlungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen ergeben sich gemäß § 3 Abs. 10.

(5) Für die Gremien sollen mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungs- und Auswahlkommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt werden, wie diese Gruppe

Wahlmitglieder hat. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

(6) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen angehört, ist grundsätzlich nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahlgruppen, es sei denn, sie hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

§ 11 Gliederung in Fakultäten

(1) Die Universität Tübingen gliedert sich gem. § 15 Abs. 3 LHG in vier Fakultäten (nachfolgend Nr. 1 - 4) und drei Sektionen (nachfolgend Nr. 5 – 7), die ebenfalls je die Bezeichnung Fakultät tragen:

1. Evangelisch-Theologische Fakultät
2. Katholisch-Theologische Fakultät
3. Juristische Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät
6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.

(3) Die Medizinische Fakultät gliedert sich in nicht-klinische Einrichtungen sowie in Forschungs- und Lehrbereiche in Übereinstimmung mit den Organisationseinheiten des UKT gem. § 6 Abs. 1 Satzung UKT.

(4) Im Falle der Fakultäten nach Abs. 1 Nr. 5 – 7 gliedern sich diese in Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Abteilungen führen die Bezeichnung Fachbereich.

(5) Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften sind auf Sektionen entsprechend anzuwenden.

§ 12 Organe der Fakultät

Organe aller Fakultäten nach § 11 Abs. 1 dieser Grundordnung sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 13 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt,
4. im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 7 dieser Grundordnung eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan, im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 – 6 dieser Grundordnung zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

(2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugewiesen sind.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(5) Das Dekanat soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

(6) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Sie kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation der Fakultät sein.

(7) Für die Medizinische Fakultät gilt § 27 LHG.

§ 14 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder Dekan führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1,

4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 4 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(4) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Für den Fall einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 24 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

§ 15 Prodekaninnen, Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, die oder der bei ihrem oder seinem Vorschlag die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu berücksichtigen hat, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 dieser Grundordnung vorgesehene Anzahl Prodekaninnen oder Prodekane, wovon eine Stellvertreterin oder einer Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) In der Geschäftsordnung des Dekanats nach § 13 Absatz 6 dieser Grundordnung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten werden.

§ 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat vorgeschlagen werden.

(2) Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan.

(3) Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Das Rektorat bestimmt auch, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan in diesem Falle den Vorsitz führt.

(4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

(5) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 26 Abs. 4 und 5 LHG genannten Aufgaben.

§ 17 Fakultätsrat

(1) Dem jeweiligen Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 2 dieser Grundordnung [Evangelisch-Theologische sowie Katholisch-Theologische Fakultät] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der verschiedenen Statusgruppen werden diese gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 LHG zusammengefasst. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen damit folgende Wahlpersonen an:

gemeinsame Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
gemeinsame Wahlgruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG und der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	6

(2) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung [Juristische Fakultät] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen folgende Personen an:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG	6
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(3) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 dieser Grundordnung [Medizinische Fakultät], welcher der Regelung des § 27 LHG unterliegt, gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils zwei Professorinnen und Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können.	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG	7
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1

(4) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 dieser Grundordnung [Philosophische Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(5) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 dieser Grundordnung [Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 18 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	10
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG	3
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(6) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 dieser Grundordnung [Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

(7) Die weiteren, nicht gewählten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 - 7 dieser Grundordnung können an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(8) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Gewählte Mitglieder des Fakultätsrates werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt an den Sitzungen des jeweiligen Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(10) Sofern eine Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen umfasst, regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats das Verfahren, welche fünf Leitungspersonen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1c) LHG dem Fakultätsrat kraft Amtes beratend angehören. Die Geschäftsordnung hat einen Modus vorzusehen, der Benachteiligungen geeignet ausschließt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats. Die Geschäftsordnung kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation einer Fakultät sein.

(11) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre, bei der Medizinischen Fakultät sechs Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder sowie der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nach § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen oder Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und bereitet deren Entscheidungen auf Grundlage der Geschäftsordnung der jeweiligen Fakultät vor. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er vom Dekanat unterstützt.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit der fachlichen Studiendekanin oder dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;

- d. Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3 - 4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 a – e ist auf eine angemessene Beteiligung der Statusgruppen zu achten. § 22 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 19 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(3) Der Senat gibt zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag nach Zustimmung des Fakultätsrats eine Empfehlung ab.

(4) Bei den Fakultäten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 – 7 ist bei der Bildung der Berufungskommission darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen.

(5) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

§ 20 Honorarprofessur

(1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät eine Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllt, eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweist und nicht im Hauptamt der Universität als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer angehört oder Privatdozentin oder Privatdozent der Universität ist, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen und soll Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen.

(2) Die Verleihung der Honorarprofessur ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor

1. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet oder
2. eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, wenn das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn

1. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an einer anderen Hochschule ernannt wird,
2. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an einer anderen Hochschule zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt wird,
3. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
4. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
6. ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde oder
7. ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Verleihung der Honorarprofessur kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes nach sich ziehen würde.

(4) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 21 Außerplanmäßige Professur

(1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Sie oder er ist mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ auch berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung verbunden, wenn die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 39 Abs. 4 LHG setzt voraus, dass

1. mindestens zwei positive auswärtige Gutachten vorliegen; ein auswärtiges Gutachten kann durch einen erzielten Listenplatz ersetzt werden,
2. evident ist, dass seit der Habilitation wesentliche Forschungsleistungen erbracht wurden; dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis erbracht werden,
3. seit der Habilitation Lehrleistungen in der Breite des Fachgebietes erbracht wurden, die positiv beurteilt wurden; dieser Nachweis kann durch ein Verzeichnis abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen geführt werden, und

4. der Antrag von der Fakultät befürwortet wird.

Ein in einem auswärtigen Berufungsverfahren erzielter Listenplatz oder ein herausragender Erfolg bei einem Projektantrag können als Begründung für eine besonders frühe Verleihung gewertet werden. Weiterreichende Anforderungen können von der betreffenden Fakultät verlangt und durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt werden.

(3) Einem Antrag der Fakultät auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nach § 39 Abs. 4 LHG sind beizufügen:

1. ein vollständig ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild,
2. eine Übersicht über wissenschaftliche Veröffentlichungen,
3. eine Erklärung der Privatdozentin oder des Privatdozenten zu der Frage, ob die regelmäßige Wahrnehmung der Lehrverpflichtung von 2 SWS auch künftig gewährleistet ist, wenn die Entfernung zwischen ihrem oder seinem Wohnort und der Universität mehr als 50 km beträgt,
4. zwei Gutachten von Professorinnen und/oder Professoren an anderen Universitäten oder von Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern mit vergleichbarer Qualifikation sowie gegebenenfalls eine Mitteilung über erzielte auswärtige Listenplätze;
5. eine lückenlose detaillierte Übersicht über Art und Umfang der Lehrtätigkeit in Form einer tabellarischen Aufstellung mit drei Spalten:
 - Spalte 1: die einzelnen Semester seit der Verleihung der Venia,
 - Spalte 2: die jeweiligen Themen der Lehrveranstaltungen,
 - Spalte 3: der Umfang der Lehrveranstaltungen, in der Regel in Semesterwochenstunden.

(4) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 39 Abs. 4 LHG kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent vor ihrem oder seinem jeweiligen Ruhestand aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, in ihrem oder seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. sie oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
4. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde, wobei die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind.

Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach § 39 Abs. 4 LHG erlischt in jedem Fall unbeschadet der §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis nach den Regelungen der Habilitationsordnung der betreffenden Fakultät.

(5) Für Juniorprofessorinnen oder -professoren ohne Tenure Track und Juniordozentinnen oder -dozenten nach vollständigem Ablauf des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 51 Abs. 9 und § 51a Abs. 4 LHG gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 sind durch Vorlage der positiven Enevaluation zu ersetzen. Anstelle von Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind der vollständige Evaluationsbericht mit allen Anlagen sowie die Bestätigung der positiven Evaluation durch den Rektor beizufügen.

(6) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 51 Abs. 9 oder § 51a Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 9 LHG ist zu widerrufen, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Juniordozentin oder der Juniordozent

1. an einer anderen Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht zur Professorin oder zum Professor ernannt wird,
2. an einer anderen Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt wird oder ihr oder ihm an einer anderen Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht eine entsprechende Lehrbefugnis verliehen wird,
3. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet oder
4. eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, wenn das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(7) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 51 Abs. 9 oder § 51a Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 9 LHG kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Juniordozentin oder der Juniordozent vor ihrem oder seinem jeweiligen Ruhestand aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, in ihrem oder seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. sie oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
4. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde, wobei die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind.

§ 21 a Seniorprofessur

(1) Das Rektorat kann zeitlich befristet verdienten C3/4- bzw. W3-Professorinnen und -Professoren im Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde verleihen, wenn alternativ insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. wichtige Rolle in Verbundforschungsprojekten wie z.B. Sprecherin oder Sprecher eines Graduiertenkollegs (DFG), Projektleitung im Bereich eines Exzellenzclusters oder einer Graduiertenschule (Exzellenzinitiative), Projektleitung in einem Sonderforschungsbereich (SFB);
2. erhebliche Drittmittelinwerbung, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung der betreffenden Person voraussetzt.

Die Ernennung zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor erfolgt in der Erwartung, dass das Engagement in den o.g. Bereichen für die Universität im Ruhestand fortgesetzt wird. Begründete Vorschläge sind über das jeweilige Dekanat und mit einer Stellungnahme von dort an das Rektorat zu leiten. Beschlüsse über die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ nach Abs. 1 Satz 1 werden dem Senat zur Kenntnis gegeben.

(2) Beschlüsse des Rektorats über die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der oder des Betroffenen.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen; ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(4) Das Rektorat wird Anträge von Seniorprofessorinnen und -professoren auf Bereitstellung von Ressourcen für Forschung wie Anträge aktiver Professorinnen und Professoren behandeln.

§ 22 Universitätseinrichtungen

(1) Die Universitätseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Grundordnung sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen (als Institute bzw. Seminare) oder Betriebseinrichtungen oder im Falle von § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung wissenschaftliche Einrichtungen als Abteilungen bzw. Fachbereiche oder Betriebseinheiten und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als wissenschaftliche Einrichtungen einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Dienstaufsicht führt. Der Bestand der Universitätseinrichtungen wird im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung regelmäßig überprüft.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professorinnen und Professoren und eventueller Zusagen über die Ausstattung werden den Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen. Damit verbunden ist eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professorinnen und Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten bzw. Betriebseinrichtungen (Informationszentrum gemäß § 28 LHG, welches für die Informationsversorgung verantwortlich ist, Bibliotheken, Rechenzentren, Hochschulsport, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u. ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein. Ist eine Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung leitet.

(4) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, können gemäß § 15 Abs. 8 LHG Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen werden. Solche Einheiten sind an der Universität Tübingen das Zentrum für Islamische Theologie (ZITH), das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) und das AI Center. Das ZITH übernimmt ferner Aufgaben in Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten nach Maßgaben der Regelungen für die Fakultäten. Das AI Center nimmt Aufgaben im Bereich der Berufungsangelegenheiten nach Maßgabe der entsprechenden Satzung wahr, soweit diesem Professuren zugewiesen werden. Das IZEW übernimmt Aufgaben in Berufungsverfahren nach Maßgabe der Regelungen für Fakultäten, soweit dieser Einrichtung Professuren zugewiesen werden. Im Bereich des ZITH nimmt die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG der dortige Vorstand, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG der Zentrumsrat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 LHG der Direktor oder die Direktorin des ZITH und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 Absatz 4 LHG das für Lehre zuständige Mitglied des Zentrumsvorstands wahr. Die Satzung für das ZITH bildet die Organisations- und Leitungsstruktur den für die Fakultäten geltenden Regelungen nach und sieht dabei auch eine Studienkommission vor. Soweit das ZITH Studiengänge anbietet, sind die Studierenden dieser Studiengänge Mitglieder des ZITH. Die Satzung für das IZEW hat vorzusehen, dass die Regelungen für die Organisations- und Leitungsstruktur den für die Fakultäten geltenden Regelungen nachgebildet werden, für das AI Center gilt dies nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes und des Landes im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über KI-Kompetenzzentren.

(5) Sofern Einrichtungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen gemeinsam mit Dritten betrieben oder von Dritten institutionell gefördert werden, ist § 3 Abs. 6 LHG zu beachten; nach dem ab 01.09.2022 geltenden § 70 Abs. 3 Satz 2 LHG ist sicherzustellen, dass

1. Universität und Dritte unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Dritter zu berücksichtigen,
2. Interessenkollisionen durch die gleichzeitige Ausübung von Leitungsfunktionen oder -funktionen in der Universität und beim Dritten ausgeschlossen sind,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Universität transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und
6. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.

(6) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Themenbezogene interfakultäre Einrichtungen sollen grundsätzlich zeitlich befristet eingerichtet werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten und ähnliche Bereiche sollen zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

(7) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung deren Leitung sowie die an ihnen tätigen Professorinnen und Professoren zu hören. Für die medizinische Fakultät finden die Regelungen des Universitätsklinikagesetzes Anwendung.

(8) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leiterin oder ein ständiger Leiter kann dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war.

(9) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen werden von hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG übernommen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Soweit für die Bestellung der Leiterinnen oder Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professorinnen und Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Im Geltungsbereich der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen finden deren Regelungen Anwendung.

(10) In den vom Senat zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen soll auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bei der Leitung und Organisation der Einrichtung beraten. In dem Beirat müssen die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG vertreten sein. Der Beirat wird durch den Fakultätsrat gewählt. Im Falle der Gliederung von Fakultäten in Fachbereiche gemäß § 11 Abs. 4 sollen Beiräte entweder nur auf Instituts- oder nur auf Fachbereichsebene vorgesehen werden.

(11) Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitung mit einem bestimmten Amt verbunden, so erfolgt mit der Stellenbesetzung gleichzeitig die Ernennung zur ständigen Leiterin oder zum ständigen Leiter dieser Einrichtung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Tübingen vom 14. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26 vom 14. Dezember 2018, S. 1026) außer Kraft.

Tübingen, den 2. Mai 2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin